

# Übersicht der Empfehlungen zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf die Kommunalebene

## I. Ministerium der Finanzen (MdF)

### 1. Fiskalerbschaft

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** der Fiskalerbschaft auf die Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Dafür spricht insbesondere, dass Art. 138 EGBGB die Übertragung der Fiskalerbschaften vom Land auf andere Körperschaften ausdrücklich zulässt. Die zentrale effektive Bearbeitung kann auch weiterhin durch Geschäftsbesorgungsverträge zwischen der Erben-Gemeinde und dem Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) weiterhin ermöglicht werden. Probleme beim Länderfinanzausgleich sind nicht zu erwarten, denn Einkommen aus Fiskalerbschaften sind irrelevant beim steuerkraftbasierten Länderfinanzausgleich. Dabei muss ein Ausschlagsrecht der Kommune bei finanzieller Überforderung durch Erbschaftsfolgekosten vorgesehen werden, z.B.: bei Grundstücken mit extrem hohen Folgekosten des Erbfalles (z.B. wegen rechtlich geforderter Grundstückssanierung). Bei Ausschlagung der Kommune muss die Regelung vorsehen, dass das Land „Letzt-Erbe“ wird.

Aufgabenübertragung auf:	Gemeinden
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

### 2. Vollstreckung der Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung

Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass die Vollstreckung der Forderungen der Steuer- und Justizverwaltung **nicht kommunalisiert** werden sollte.

Dagegen spricht, dass das eingezogene Geld weiterhin dem Land zukommen soll und keine parallele Aufgaben- und Ausgabenverlagerung erfolgen sollten. Wirtschaftliche Einsparungen sind nicht zu erwarten, denn die Reduzierung der VZE im Land führt entsprechend zu zusätzlichen Stellen in den kommunalen Verwaltungen. Landkreise und kreisfreie Städte müssten zur Bewältigung der Aufgabe zusätzliche Mitarbeiter einstellen. Das Land muss das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip in Art. 97 Abs. 3 Satz 2, 3 Verfassung des Landes Brandenburg beachten. Es muss die Kostendeckung ggf. durch einen finanziellen Ausgleich gewährleisten.

## II. Ministerium des Innern (MI)

### 1. Polizei und Ordnungsämter im Bereich der Gefahrenabwehr

Die Enquete-Kommission **empfiehlt, eine Aufgabenkritik** bei der Polizei und den Ordnungsämtern durchzuführen, damit auf dieser Basis Maßnahmen zur Stärkung der Strukturen vorgenommen werden können.

### 2. Waffenrecht

Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass das Waffenrecht **nicht kommunalisiert** werden sollte, denn die unteren Jagdbehörden können keine Erkundigungen aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG einholen. Außerdem haben die Polizeibehörden für die Bearbeitung waffenrechtlicher Fälle ein etabliertes EDV-System. Auch würden nicht unerhebliche Kosten in der Datenbankausstattung und für die Qualifikation der Mitarbeiter auf kommunaler Ebene entstehen. Darüber hinaus wird das Waffenrecht reformiert und u. a. ein bundesweites Waffenregister aufgebaut.

Die Enquete-Kommission **empfiehlt, dass die Polizei zukünftig in Zivil die Waffenkontrollen durchführen sollte**, um die Stigmatisierung von Waffenbesitzern und Jägern in ihrem sozialen Umfeld zu vermeiden.

Außerdem sollte **überprüft werden, ob eine gesetzliche Regelung eingeführt werden kann, nach der die Polizei Waffenkontrollen auch von den Ordnungsämtern durchführen lassen kann**, wenn diese dafür geeignetes Personal haben. Es sollte über eine Initiative mit dem Ziel nachgedacht werden, die doppelte Zuverlässigkeitsprüfung nach Waffen- und Jagdrecht zu vermeiden.

### 3. Regionale Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** der regionalen Gutachterausschüsse für Grundstückswerte auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Dafür spricht, dass die Geschäftsstellen bereits bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet sind und den Vorsitz in den Gutachterausschüssen in der Regel die Leiter der dortigen Kataster- und Vermessungsämter führen. Zu übertragen wären nur noch das Recht der Bestellung der Gutachter und die rechtliche Zuordnung der Gutachterausschüsse auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **4. Enteignungsangelegenheiten**

Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollten die Enteignungsangelegenheiten **nicht kommunalisiert** werden und weiterhin auf der staatlichen Ebene verbleiben.

Aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht ist bei einer Dezentralisierung aufgrund des spezifischen und prozesslastigen Gegenstandes mit einer Abnahme der Rechtssicherheit und einer Erhöhung der Kosten zu rechnen. Auch ist die kommunale Ebene häufig an Enteignungsangelegenheiten als Anrainer oder Partei beteiligt.

#### **5. Genehmigungspflicht für das Sammeln von Orden und Ehrenzeichen**

Die Enquete-Kommission empfiehlt, dass die Aufgaben im Rahmen der Genehmigungspflicht für das Sammeln von Orden und Ehrenzeichen **weiterhin grundsätzlich als Landesaufgabe wahrgenommen** werden sollten.

Allerdings ist in Erwägung zu ziehen, ob die Erteilung von Sammelgenehmigungen gemäß § 14 Absatz 2 Ordensgesetz als staatliche Aufgabe von den Landräten bzw. Oberbürgermeistern wahrgenommen werden könnte.

#### **6. Stiftungsangelegenheiten**

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten Stiftungsangelegenheiten **weiterhin auf staatlicher Ebene** bearbeitet werden.

Zersplitterte Zuständigkeiten führen zur Abnahme der Bearbeitungsqualität und zu einer Erhöhung der Kosten wegen der geringen Fallzahlen und der damit verbundenen fehlenden Routine der Mitarbeiter, wegen der ungleichen Verteilung der Stiftungen im Land und wegen der geringen Zahl an spezialisierten Mitarbeitern.

#### **7. Verfahren zur Beantragung einer Eheaufhebung**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** der Verfahren zur Beantragung einer Eheaufhebung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Dafür spricht, dass Scheinehen in aller Regel die Tatbestände des Ausländer- und Sozialrechts berühren und dessen Vollzug bereits in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte liegt.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **8. Beglaubigung von öffentlichen Urkunden zur Verwendung im Ausland**

Die Beglaubigung von in Brandenburg ausgestellten öffentlichen Urkunden zur Verwendung im Ausland durch nachgeordnete Behörden **ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.**

## **9. Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** des Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Auftragsangelegenheit mit uneingeschränktem Weisungsrecht.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern bereits seit einigen Jahren, dass die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten auf die kommunale Ebene übertragen wird. Landkreise und kreisfreien Städte wirken schon unter der jetzigen Regelung an den Einbürgerungsverfahren des Landes mit. Durch eine einheitliche Kompetenzzuweisung können Mehrfachbefassungen und Doppelbearbeitungen vermieden sowie Synergie-Effekte ausgenutzt werden. Dadurch soll das Verfahren transparenter, der Verfahrensaufwand verringert und die Dauer der Verfahren verkürzt werden. Insbesondere rund 500 jährliche Einbürgerungsverfahren können so sachgemäß sowie möglichst orts- und personennahe bearbeitet werden.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	Auftragsangelegenheit mit uneingeschränktem Weisungsrecht

### III. Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (MASFF)

#### 1. Allgemeiner, medizinischer und sozialer Arbeitsschutz

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte der allgemeine, medizinische und soziale Arbeitsschutz **nicht kommunalisiert** werden.

Eine Kommunalisierung führt für den Bürger lediglich zu einer kaum spürbaren Verbesserung der Bürgernähe. Fachlich handelt es sich um eines der komplexesten Aufgabengebiete, so dass es bei einer Zersplitterung zu einem Auseinanderfallen des Leistungsniveaus und der Leistungsstandards zwischen den einzelnen kommunalen Einheiten kommt. Wirtschaftlich ist mit keinen Einsparungen zu rechnen. Es kann gegebenenfalls zu einer Kostensteigerung kommen. Außerdem besteht in diesem Bereich die Gefahr der unbotmäßigen Politisierung. Deshalb sollte weiterhin ein ganzheitlicher Ansatz auf Landesebene verfolgt werden.

#### 2. Technischer Arbeitsschutz sowie Strahlenschutz- und Produktsicherheit

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte der technische Arbeitsschutz sowie die Strahlenschutz- und Produktsicherheit **nicht kommunalisiert** werden.

Eine Kommunalisierung führt für den Bürger lediglich zu einer kaum spürbaren Verbesserung der Bürgernähe. Fachlich handelt es sich um eines der komplexesten Aufgabengebiete, so dass es bei einer Zersplitterung zu einem Auseinanderfallen des Leistungsniveaus und der Leistungsstandards zwischen den einzelnen kommunalen Einheiten kommt. Wirtschaftlich ist mit keinen Einsparungen zu rechnen. Es kann gegebenenfalls zu einer Kostensteigerung kommen. Außerdem besteht in diesem Bereich die Gefahr der unbotmäßigen Politisierung. Deshalb sollte weiterhin ein ganzheitlicher Ansatz auf Landesebene verfolgt werden. Außerdem sollte über eine Kooperation mit dem Land Berlin nachgedacht werden.

#### 3. Schwerbehindertenrecht und Opferfürsorge

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** des Schwerbehindertenrechts und der Opferfürsorge auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Mit der Kommunalisierung entsteht mehr Bürgernähe durch örtliche Präsenz und Kundennähe. Komplexe Aufgaben aus dem Versorgungsbereich (z. B. die Eingliederungshilfe) sind bereits auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Fachlich ist eine Kommunalisierung auch zu befürworten, weil die Aufgaben eine geringe Komplexität aufweisen und in automatisierten Massenverfahren bearbeitet werden können.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **4. Aufsicht für unterstützende Wohnformen**

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Aufsicht für unterstützende Wohnformen aus fachlichen und politischen Gründen **nicht kommunalisiert** werden, um eine zu enge Verflechtung zwischen den Leistungsträgern (den Kommunen) und den Leistungsanbietern (den Angebotsbetreibern) zu vermeiden.

#### **5. Angelegenheiten des Landespflegegesetzes und Erstattung von Fahrgeldausfällen des ÖPNV durch die unentgeltliche Beförderung von behinderten Menschen**

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten die Angelegenheiten des Landespflegegesetzes und die Erstattung von Fahrgeldausfällen des ÖPNV durch die unentgeltliche Beförderung von behinderten Menschen **nicht kommunalisiert** werden.

Fachlich wäre wegen der geringen Fallzahlen eine Zersplitterung der 7 VZE in Bruchteile von Stellenanteilen kritisch zu betrachten. Wirtschaftlich würden daraus auch keine Vorteile erwachsen.

#### **6. Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt** wegen des geringen Personalaufwandes mit einer VZE eine **Kommunalisierung** der Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **7. Fördermittelvergabe (Regionalbudgets)**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt** im Rahmen der Fördermittelvergabe (Regionalbudgets) des MASFF, den Landkreisen und kreisfreien Städten **einen größeren Gestaltungsspielraum einzuräumen**.

## IV. Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE)

### 1. Schornsteinfegerangelegenheiten

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** der Schornsteinfegerangelegenheiten auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Eine Verlagerung der Bestellung der Schornsteinfeger auf LK-Ebene ist sinnvoll, da die fachliche Verwaltungskompetenz schon jetzt bei den Gewerbeämtern vorhanden ist.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

### 2. Gewerbeanmeldungen an die zuständigen Kammern als Beliehene

Die Enquete-Kommission **empfiehlt, dass der Gewerbetreibende seine Gewerbeanmeldungen direkt an die zuständigen Kammern als Beliehene richtet**, die dann die entsprechenden Informationen an die Gewerbeämter weiterreichen.

So ist gewährleistet, dass die Existenzgründer von Beginn an durch die richtige Kammer mit den fachlichen Erfahrungen beraten werden.

Aufgabenübertragung auf:	Kammern
als:	Beliehene

## V. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)

### 1. Denkmalpflege

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Denkmalpflege **nicht kommunalisiert** werden.

Bei der Erforschung von Denkmälern bestehen fachliche und wirtschaftliche Bedenken. Außerdem gibt es keine Beispiele in anderen Bundesländern. Bei der Feststellung der Denkmaleigenschaft und der fachlichen Bratung müssen bestimmte Standards und rechtssichere Zustände hinsichtlich der Denkmalqualifizierung landesweit sichergestellt werden. Aus fachlicher Sicht ist mit dem Verlust von Fachwissen zu rechnen. Ob wirtschaftliche Synergieeffekte durch eine Verlagerung auf die Kommunalebene entstehen, ist zweifelhaft.

## VI. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)

### 1. Aufsicht über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Aufsicht über die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe **nicht kommunalisiert** werden.

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII besteht eine rechtliche Sperre. Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48 a SGB VIII). Für den örtlichen Bereich können gemäß § 85 Abs. 3 SGB VIII die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden. Die Nr. 6 ist davon nicht erfasst. Aus fachlicher Sicht kann die Homogenität der erbrachten Leistungen in diesem Bereich durch einheitliche Standards besser auf staatlicher Ebene durchgesetzt werden. Auch können so politische und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse besser begrenzt und zu enge Verflechtungen zwischen Leistungsträgern (den Kommunen) und Leistungsanbietern (den Angebotsbetreibern) vermieden werden.

### 2. Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollten die Aufgaben des Trägers der überörtlichen Jugendhilfe **nicht kommunalisiert** werden.

Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII besteht für einige Aufgabenteile eine rechtliche Sperre. Für den örtlichen Bereich können gemäß § 85 Abs. 3 SGB VIII die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden. Eine Teilkommunalisierung würde zu einer aus fachlicher Sicht nicht anzurathenden Aufgabenzersplitterung führen. Aus fachlicher Sicht kann die Homogenität der erbrachten Leistungen in diesem Bereich durch einheitliche Standards besser auf staatlicher Ebene durchgesetzt werden. Auch können so politische und wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse besser begrenzt und zu enge Verflechtungen zwischen Leistungsträgern (den Kommunen) und Leistungsanbietern (den Angebotsbetreibern) vermieden werden.

### 3. Schulaufsicht

Aus Sicht der Enquete-Kommission sollte die Schulaufsicht **nicht kommunalisiert** werden.

Dafür spricht insbesondere, dass die Kommunalisierung in Baden-Württemberg wieder rückgängig gemacht worden ist. Gründe dafür waren die Zersplitterung der Schulaufsicht in zu kleine Einheiten, ein Rückgang der Aufsichtstätigkeit sowie ein Qualitätsverlust durch einzelne Eingriffe von Landräten und Dezernenten in die Fachlichkeit der Schulverwaltung. Darüber hinaus ist die Übertragung der Schulaufsicht als Selbstverwaltungsaufgabe auf die kommunale Ebene sowohl bundes- als auch landesverfassungsrechtlich unzulässig. Nach den grundgesetzlichen und landesver-

fassungsrechtlichen Vorgaben der Art. 7 Abs. 1 GG, 30 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Brandenburg steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates bzw. des Landes.

#### **4. Schulpsychologische Beratung**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** der schulpsychologischen Beratung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Dafür spricht, dass die Schulen in der Einzelfallberatung direkt mit dem Schulpsychologischen Dienst kommunizieren müssen. So kann die schulpsychologische Beratung in eine ganzheitliche Fallbearbeitung eingebunden werden. Wegen der bereits bestehenden regionalen Verteilung der Standorte ist auch nicht mit wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **5. Bestellung der Schulleitung und Gewährung von weitgehenden Selbstverwaltungsrechten auf Schul- bzw. kommunaler Ebene**

Die Enquete-Kommission **schlägt vor, ein stärkeres Mitentscheidungsrecht** den kommunalen Schulträgern bei der Bestellung der Schulleitung **einzuräumen sowie zu überprüfen**, ob und wie der Schul- bzw. Kommunalebene **weitgehende Selbstverwaltungsrechte eingeräumt** werden können.

Eine stärkere örtliche Verantwortung für Schulen und schulische Inhalte kann zur Qualitätssicherung beitragen. Einer der wichtigsten Unterschiede in den deutschen Schulsystemen gegenüber den PISA-bestplatzierten Nationen Finnland, Korea und den Niederlanden ist, dass zu deren Kernelementen der Modernisierung vor allem auch die Gewährung von weitgehenden Selbstverwaltungsrechten auf Schul- bzw. Kommunalebene gehört. Dies ist mit einer Rechenschaftslegung für die erzielten Ergebnisse verbunden. Auf kommunaler Ebene kann die Verantwortung für Schulen mit den vielfältigen anderen Kompetenzen für junge Menschen, z. B. mit der Jugendhilfe, der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit usw. gebündelt werden. Das kann zu mehr fachlicher Kompetenz und zu wirtschaftlichen Synergieeffekten führen. Aus den Ländern Hessen und Thüringen, in denen die Landkreise ganz überwiegend Träger aller Schularten sind, wird daneben berichtet, dass sich diese umfassende Schulträgerschaft der Landkreise bewährt habe. Sie vereinfache die Wahrnehmung der verschiedenen Bereiche deutlich. In Thüringen sollen z. B. auf der Grundlage der umfassenden Schulträgerschaft der Landkreise Modelle im Bereich der Grundschulen erprobt werden. Den thüringischen Landkreisen, die Träger der Grundschulen sind, sollen die bislang staatlich verantworteten Horte und zugleich die Personalhoheit für die Grundschullehrer übertragen werden. In Hessen z. B. gibt es gute Erfahrungen im Bereich der Public-Private-Partnerships für bauliche Maßnahmen und den Schul-

unterhalt, die sich wesentlich effektiver gestalten, wenn sie für sämtliche Schulen im Landkreis vereinbart werden.

Als wirksames Instrument, das eine flexible Reaktion auf die örtlichen Verhältnisse ermöglicht, sollte die Schulentwicklungsplanung in die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte fallen. Dies erfordert zugleich ein Vetorecht bei Standortentscheidungen, insbesondere bei Schulschließungen. Um die Folgen des Demografiewandels für die Betroffenen verträglich zu gestalten und eine möglichst ortsnahe schulische Versorgung sicherzustellen, bieten sich ein gemeindeübergreifender Interessenausgleich und eine Kooperation auf der Kreisebene an. Entscheidende Ressource für die Verbesserung der Bildungsqualität in den Schulen sind die Lehrkräfte. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich auch bei den Lehrern an Schulen in kommunaler Trägerschaft um Landesbedienstete. Die dienstrechtlichen Maßnahmen wie Anstellung, Beförderung oder Versetzung werden daher im Rahmen der Diensttherreneigenschaft vom Land getroffen. Daraus folgt, dass die Landkreise als Schulträger in ihren Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Lehrkräfte eng begrenzt sind. Bei der Besetzung der Schulleiterstellen sollte der kommunalen Ebene ein Mitentscheidungsrecht zugestanden werden. Insgesamt sollte überprüft werden, inwieweit die Personalverantwortung für die Lehrkräfte auf die kommunalen Träger übertragen werden kann.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden sowie Schulen
als:	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

## **6. Weiterbildung und lebenslanges Lernen**

Die Enquete-Kommission **schlägt vor, dass überprüft** werden sollte, welche Aufgaben der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens aus den Bereichen 04 und 05 des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport **kommunalisiert werden können**.

## **7. Sportförderung**

Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollte die Ausreichung der Landesmittel zur Förderung des Sports (jährlich 15 Mio. €) **weiterhin über den Landessportbund** erfolgen.

## **VII. Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL)**

### **1. Regionalplanung**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** der Regionalplanung auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Im Gegensatz zu den heutigen 5 Regionalen Planungsgemeinschaften muss gewährleistet werden, dass alle hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren an der Regionalplanung unmittelbar mitwirken können (Problematik Windeignungsgebiete). Dadurch erfolgt eine Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung. Es sollte eine Stimmberechtigung für alle hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren geben. Die Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaften sollte evaluiert werden. Gemäß § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes sind in den Ländern Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder (Regionalpläne) aufzustellen. Diese können entweder auf Landesebene oder auf einer Regionalebene (Planungsverbände oder Landkreisebene) aufgestellt werden. Die Kommunalisierung auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist deshalb rechtlich möglich. Weiterhin sprechen die Mitarbeiter- und Fallzahlen, die bereits aktuell praktizierte dezentrale Aufgabenwahrnehmung sowie notwendige Regionalkenntnisse beim Fachpersonal und entsprechende regionale Vernetzungen ebenfalls für die Kommunalisierung auf Landkreisebene.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

### **2. Gesamter Arbeitsbereich Verkehr und Städtebau/Bautechnik des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV)**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Prüfung der Kommunalisierbarkeit** der Arbeitsbereiche Verkehr und Städtebau/Bautechnik des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV).

Für eine Kommunalisierung sprechen die Anzahl der Mitarbeiter, die dezentrale Grundstruktur des LBV an vier Standorten und die Aufgabeninhalte mit einer Vielzahl von Bescheide pro Jahr. Regionalkenntnisse sind vorteilhaft. Vor-Ort-Tätigkeiten sind notwendig. Auf Kreisebene können wirtschaftliche Synergieeffekte in den Straßenverkehrsbehörden und Bauaufsichtsbehörden erzielt werden. Außerdem verfügen die Landkreise in den Bereichen Kreisentwicklung/Planung über förderrelevante Kapazitäten.

### **3. Straßenbau und Straßenbetrieb**

Die Enquete-Kommission **sieht eine Kommunalisierung** des Straßenbaus und Straßenbetriebs als **kritisch** an.

Planung und Bau von Bundes- und Landesstraßen müssen auf Landesebene bleiben. Eine Kommunalisierung wäre beim Straßenbetriebsdienst (Straßenerhaltung und -unterhaltung) möglich. Diese sollten aufgrund von Abgrenzungsproblemen (Was ist noch Unterhaltung und was ist schon Erhaltung?) nur gemeinsam kommunalisiert werden.

Für eine Kommunalisierung sprechen Synergieeffekte (z. B. beim Winterdienst) und notwendige regionale Kenntnisse des Fachpersonals. Andererseits besteht bei einer Kommunalisierung die Gefahr der Verringerung der Kostentransparenz, eines Effizienzverlustes und einer geringeren Wirtschaftlichkeit (z. B. durch Aufwuchs der Kreisstraßenmeistereien und der Fachaufsicht des Landes).

Aufgrund der hohen Komplexität wird ein separates Gutachten von Herrn Prof. Dr. Bogumil angefertigt. Deshalb kann hier noch keine abschließende Entscheidung über die Kommunalisierbarkeit des Straßenbaus und Straßenbetriebs getroffen werden.

#### **4. Vergabe von Mitteln aus der Jagdabgabe**

Die Enquete-Kommission ist der Auffassung, dass eine Übertragung der Vergabe von Zuwendungen aus der Jagdabgabe (Haushaltsansatz in 2013/2014 i.H.v. 260.000 EUR pro Haushaltsjahr) auf die Landkreise und kreisfreien Städte **kommunalisierbar** und damit von den unteren Jagdbehörden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe - unabhängig eines bestimmten Kreismodells - durchführbar ist.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Brandenburgischen Jagdgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte bereits heute die Aufgaben der unteren Jagdbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Gemäß § 23 BbgJagdG wird mit der Gebühr für den Jagdschein vom Jagscheininhaber auch eine Jagdabgabe erhoben, die ausschließlich zur Förderung des Jagdwesens verwendet wird. Da der Jagdschein von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen unteren Jagdbehörde auf Antrag erteilt und in diesem Zusammenhang auch die Jagdabgabe erhoben wird, sollten die Mittel aus dieser Jagdabgabe auch durch die jeweilige untere Jagdbehörde in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisjagdverband für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlage des Wildes bzw. für den jagdlichen Artenschutz und Biotopschutz sowie Bildungsprojekte aus dem Bereich Jagd vergeben werden.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

#### **5. Flurneuordnung**

Die Enquete-Kommission hält die Flurneuordnung grundsätzlich für **nicht kommunalisierbar**.

Auch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist entsprechendes Fachpersonal auf Landesebene weiterhin zu beschäftigen, um die Entscheidungen der Land-

kreise bzw. kreisfreien Städte im Rahmen der Sonderaufsicht zu kontrollieren und - wenn nötig - in bestehende Bodenordnungsverfahren einzugreifen. Ein weiterer Grund gegen die Kommunalisierung der Flurneuordnung ist, dass auch die Landkreise und kreisfreien Städte auf externen Sachverstand von Ingenieur- und/oder Planungsbüros zugreifen müssten, um die Verfahren vorzubereiten und zu planen. Auch der Gutachter rät aufgrund ungewisser Synergieeffekte von einer Kommunalisierung ab und bewertet diese sogar kritisch, da die Landkreise und kreisfreien Städte selbst Beteiligte in einem Bodenordnungsverfahren sein können und die Unabhängigkeit staatlicher Verfahren stets gewährleistet sein muss.

## **6. Agrarförderung und Förderung des ländlichen Raums**

Die Enquete-Kommission **lehnt eine Kommunalisierung** der Agrarförderung (Auszahlung der Direktzahlungen/Betriebsprämien an Landwirtschaftsbetriebe) und der Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums **ab**.

Auch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist entsprechendes Fachpersonal auf Landesebene weiterhin zu beschäftigen, um die Entscheidungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte im Rahmen der Sonderaufsicht zu kontrollieren. Eine Kommunalisierung dieser Aufgaben würde zudem ein unkalkulierbares Anlastungsrisiko bei der Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben für die kommunalen Träger bedeuten. Auch wenn dies im Rahmen entsprechender gesetzlicher Vorschriften geregelt und das Anlastungsrisiko beim Land verbleiben würde, sind im Rahmen einer Kommunalisierung weder Qualitätssteigerungen noch Einsparungseffekte zu erwarten.

## **7. Hoheitliche Aufgaben der Forstverwaltung**

Die Enquete-Kommission **lehnt eine teilweise Kommunalisierung** von Aufgaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) **ab**.

Neben der Landeswaldbewirtschaftung soll der LFB auch zukünftig für die gemeinwohlorientierten Aufgaben sowie die Forsthoheit zuständig bleiben. Eine Verlagerung einzelner Aufgaben des LFB ist nicht zielführend. Mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung vom 19.12.2008 hat der Landtag Brandenburg die Gründung des Landesbetriebes Forst Brandenburg zum 1.01.2009 beschlossen. Mit der Einnahme der neuen Zielstruktur des LFB zum 1.01.2012 entstanden neben 14 Landeswald-Oberförstereien 30 Oberförstereien im Bereich "Forsthoheit/Gemeinwohlorientierte Aufgaben" im Land Brandenburg. Diese 30 Oberförstereien mit 208 Revieren sind zuständig für hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben im gesamten Wald Brandenburgs. Sie erledigen als zuständige Ordnungsbehörde die nach dem Landeswaldgesetz der unteren Forstbehörde zugewiesenen Aufgaben und sind damit u.a. zuständig für die Forstaufsicht, den Forstschutz, Genehmigungen, für die Sicherung der Interessen für den Wald als Träger öffentlicher Belange (TÖB) und unterstützen die rund 100.000 Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldes. Die im Jahr 2008 begonnene Forstreform ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der LFB ist gemäß der Kabinettsbeschlüsse Nr. 400/06 und Nr. 537/2007 verpflichtet, bis zum Jahr 2015 die Zahl der dauerhaften Beschäftigten auf 1.516 Mitarbeiter zu verringern; darunter die Anzahl der Forstwirte auf 618. Des Weiteren sind die Zuschüsse

zur Bewirtschaftung des Landeswaldes bis 2014 schrittweise auf Null zurückzuführen und die Landeszuweisungen für die gemeinwohlorientierten und hoheitlichen Aufgaben sind jährlich um 2,5 % zu reduzieren. Vor dem Hintergrund, dass die Forstreform nicht vor dem Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen sein wird und der LFB auch weiterhin personellen und strukturellen Veränderungen bis 2015 unterliegt, wird eine Kommunalisierung abgelehnt.

## **8. Gemeinwohlorientierte Aufgaben der Forstverwaltung**

Die Enquete-Kommission **lehnt eine teilweise Kommunalisierung** von Aufgaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) **ab**.

Neben der Landeswaldbewirtschaftung soll der LFB auch zukünftig für die gemeinwohlorientierten Aufgaben sowie die Forsthoheit zuständig bleiben. Eine Verlagerung einzelner Aufgaben des LFB ist nicht zielführend. Mit dem Gesetz zur Neuorganisation der Landesforstverwaltung vom 19.12.2008 hat der Landtag Brandenburg die Gründung des Landesbetriebes Forst Brandenburg zum 1.01.2009 beschlossen. Mit der Einnahme der neuen Zielstruktur des LFB zum 1.01.2012 entstanden neben 14 Landeswald-Oberförstereien 30 Oberförstereien im Bereich "Forsthoheit/Gemeinwohlorientierte Aufgaben" im Land Brandenburg. Diese 30 Oberförstereien mit 208 Revieren sind zuständig für hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben im gesamten Wald Brandenburgs. Sie erledigen als zuständige Ordnungsbehörde die nach dem Landeswaldgesetz der unteren Forstbehörde zugewiesenen Aufgaben und sind damit u.a. zuständig für die Forstaufsicht, den Forstschutz, Genehmigungen, für die Sicherung der Interessen für den Wald als Träger öffentlicher Belange (TÖB) und unterstützen die rund 100.000 Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihres Waldes. Die im Jahr 2008 begonnene Forstreform ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der LFB ist gemäß der Kabinettsbeschlüsse Nr. 400/06 und Nr. 537/2007 verpflichtet, bis zum Jahr 2015 die Zahl der dauerhaften Beschäftigten auf 1.516 Mitarbeiter zu verringern; darunter die Anzahl der Forstwirte auf 618. Des Weiteren sind die Zuschüsse zur Bewirtschaftung des Landeswaldes bis 2014 schrittweise auf Null zurückzuführen und die Landeszuweisungen für die gemeinwohlorientierten und hoheitlichen Aufgaben sind jährlich um 2,5 % zu reduzieren. Vor dem Hintergrund, dass die Forstreform nicht vor dem Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen sein wird und der LFB auch weiterhin personellen und strukturellen Veränderungen bis 2015 unterliegt, wird eine Kommunalisierung abgelehnt.

## **9. Labor- und Versuchstätigkeiten**

Der Gutachter hat den Aufgabenblock "Labor- und Versuchstätigkeiten" in seinem Gutachten nicht berücksichtigt. Die Enquete-Kommission **schlägt deshalb vor, dass in einem gesonderten Gutachten überprüft werden sollte**, welche Aufgaben aus diesem Aufgabenbereich kommunalisiert werden könnten. Im Rahmen dieser gesonderten Begutachtung sollte gleichzeitig eine Aufgabenkritik vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang verweist die Enquete-Kommission auf den Beschluss des Landtages Brandenburg in der Drucksache 5/6287-B vom 14. Dezember 2012 hin. Danach ist das Versuchswesen in den Bereichen der Landnutzung möglichst zu erhalten. Die Landesregierung wurde mit dem Beschluss überdies aufgefordert, die

bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen mit einem agrarischen Versuchswesen verbindlich in die Umsetzung eines Gesamtentwicklungskonzepts des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu integrieren.

## **10. Landwirtschaftsverwaltung**

Der Gutachter hat den Aufgabenblock "Landwirtschaftsverwaltung" in seinem Gutachten nicht berücksichtigt. Die Enquete-Kommission **schlägt deshalb vor, dass in einem gesonderten Gutachten überprüft werden sollte**, welche Aufgaben aus diesem Aufgabenbereich kommunalisiert werden könnten. Im Rahmen dieser gesonderten Begutachtung sollte gleichzeitig eine Aufgabenkritik vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang spricht sich die Enquete-Kommission grundsätzlich gegen die Einführung von Landwirtschaftskammern im Land Brandenburg und eine damit in Verbindung stehende Zwangsmitgliedschaft von Agrarunternehmen in diesen Kammern aus.

## VIII. Ministerium der Justiz (MdJ)

### 1. Kirchenaustritte

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** des Verfahrens der Kirchenaustritte auf die untere Gemeindeebene als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit.

Es handelt sich hierbei nicht um eine justizspezifische Aufgabe. Die bisher zuständigen Amtsgerichte nehmen lediglich reine „Botenfunktion“ wahr.

Die Enquete-Kommission empfiehlt außerdem die Prüfung, ob eine Gebühr für Kirchenaustritte erhoben werden sollte.

Aufgabenübertragung auf:	Gemeinden
als:	pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

### 2. Sozialen Dienste

Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollten die Sozialen Dienste **nicht kommunalisiert** werden, weil sie in besonderem Maße in der Justiz verankert sind.

Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz umfassen die Gerichtshilfe, die Haftentscheidungshilfe, die Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Bewährungshilfe.

Die Landesregierung kann zwar gemäß Art. 294 Satz 2 EGStGB durch Rechtsverordnung eine andere Behörde als die Justizverwaltung aus dem Bereich der Sozialverwaltung für die Gerichtshilfe bestimmen. Die Gerichtshilfe ist aber ein Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft, dass diese bei Ermittlungen zu Umständen unterstützt, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind (§ 160 Abs. 3 StPO). Auch die Gerichte oder die Vollstreckungsbehörden können sich der Gerichtshilfe zur Vorbereitung der nach den §§ 453 bis 461 StPO im Rahmen der Strafvollstreckung zu treffenden Entscheidungen bedienen (§ 463 d StPO).

Im Rahmen der Bewährungshilfe spielt die Führungsaufsicht eine wichtige Rolle. Deren Aufsichtsstellen (§ 68a StGB) gehören gemäß Art. 295 Abs. 1 EGBGB zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen und können nicht kommunalisiert werden.

Auch beim Täter-Opfer-Ausgleich sollen Staatsanwaltschaft und Gericht gemäß § 155 a StPO in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen.

Die Sozialen Dienste der Justiz sind ein Teil der Justizverwaltung, deren Dienst- und Fachaufsicht dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts obliegt.

Aus rechtlichen und fachlichen Gründen sollten die Sozialen Dienste in dieser Struktur auch weitergeführt und nicht zwischen der Landesjustizverwaltung und der kommunalen Sozialverwaltung aufgespalten werden.

## IX. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV)

### 1. Rechtsmedizin

Die Enquete-Kommission schlägt vor, dass **überprüft werden sollte**, inwiefern eine Angliederung der Rechtsmedizin an ein geeignetes Krankenhaus mit Pathologie in Brandenburg und inwieweit die Vergabe von Laborleistungen an private Anbieter möglich ist.

### 2. Landeslabor Berlin-Brandenburg

Die Enquete-Kommission **lehnt eine Aufgabenverlagerung oder Privatisierung** von gesetzlich vorgeschriebenen Laboruntersuchungen insbesondere aus dem Bereich Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle sowie Fleischhygiene **ab**, die derzeit durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg durchgeführt werden.

Pflichtuntersuchungen, die sich aufgrund von internationalen und nationalen Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen ergeben, sind auch in Zukunft zentral auf Landesebene durchzuführen. Die Enquete-Kommission nimmt zur Kenntnis, dass das Landeslabor Berlin-Brandenburg als Anstalt des öffentlichen Rechts eine entsprechende Hochsicherheitslaborinfrastruktur vorhält (wie z.B. das S3-Hochsicherheitslabor in Frankfurt/Oder zur Untersuchung hochinfektiöser Erkrankungen), um im Tierseuchenfall oder bei auftretenden Massenerkrankungen durch Lebensmittel (Norovirus, EHEC) in kürzester Zeit reagieren zu können und die erforderlichen Laboruntersuchungen durchzuführen. Diese sollte auch in Zukunft vorgehalten und vom Landeslabor Berlin-Brandenburg mit dem entsprechenden Fachpersonal betrieben werden.

### 3. Gesundheitsberichterstattung

Die Enquete-Kommission **schlägt vor, dass überprüft werden sollte**, welche Meldepflichten in der Gesundheitsberichterstattung punktuell in nicht risikobehafteten Aufgabenbereichen auf das notwendige Maß reduziert werden können. Eine Übertragung auf die kommunale Ebene sollte unterbleiben, weil auf staatlicher Ebene die Einhaltung von bestimmten Standards besser gewährleistet werden kann.

### 4. Arzneimittel, Apotheken, Betäubungsmittel, Medizinprodukte

Nach Auffassung der Enquete-Kommission sollte der Aufgabenbereich "Arzneimittel, Apotheken, Betäubungsmittel, Medizinprodukte" **nicht kommunalisiert** werden. Die Aufgabe umfasst die rechtliche Bearbeitung dieses Aufgabenbereiches sowie Überwachungsfragen zu Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Apotheken, Transfusionen, nichtaktiven Medizinprodukten und der Heilmittelwerbung. In diesem hochsensiblen und spezialisierten Aufgabenbereich können auf Landesebene besser einheitliche Standards eingehalten und eine effizientere Bearbeitung gewährleistet werden.

## **5. Grundsatzfragen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Artenschutzes**

Die Enquete-Kommission folgt den Empfehlungen des Gutachters und empfiehlt, die Aufgaben des Artenschutzes und gesetzlichen Biotopschutzes, Artenschutzprogramme, Biotopverbund, der Landschaftsplanung, Landschaftspflege und des Vertragsnaturschutzes, das Monitoring und die Berichterstattung nach EU-Vorgaben sowie Natura 2000 auch zukünftig wegen des hohen fachlichen Spezialisierungsgrades **zentral auf Landesebene wahrzunehmen**.

## **6. Naturschutzstationen**

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass die Naturschutzstationen Rhinluch (Schwerpunkte: Amphibien- und Reptilienschutz), Zippelsförde (Schwerpunkte: Wolf, Biber, Fischotter, Fledermausarten) sowie die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg mit Sitz in Buckow gesetzliche Pflichtaufgaben, wie z.B. Monitoring und Berichterstattung für geschützte Arten nach internationalen Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie die Entwicklung und Durchführung von Artenschutzprogrammen, wahrnehmen. Darüber hinaus erfasst und kartiert die Staatliche Vogelschutzwarte u.a. Kollisionsopfer an Windenergieanlagen, worunter sich viele Fledermausarten befinden, die aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie besonders geschützt sind. Diese Ergebnisse fließen dann in die Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg und den Erlass des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Land Brandenburg ein. Diese staatlichen Aufgaben können nicht an Dritte übertragen werden und sollten grundsätzlich zentral auf Landesebene wahrgenommen werden.

Die Enquete-Kommission **empfiehlt deshalb, eine Bewertung und Darstellung des Aufgabenspektrums der Naturschutzstationen durch die Landesregierung**, insbesondere der derzeit von den Naturschutzstationen wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben.

## **7. Naturschutzfachliches Vorkaufsrecht/Eigentumsrechtliche Sicherung von Naturschutzflächen**

Die Enquete-Kommission **spricht sich für eine Abschaffung des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts** im Rahmen einer Novellierung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes **aus**.

Das Vorkaufsrecht des Landes beim Kauf von Grundstücken, die ganz oder teilweise in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Gebieten liegen, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, soll im BbgNatSchAG gestrichen und auf der Grundlage der Abweichungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes im Land Brandenburg durch eine landesrechtliche Nichtanwendungsregel von § 66 BNatSchG ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts des Landes erzeugte in der Vergangenheit einerseits einen erheblichen bürokratischen Aufwand, z.B. durch die notariellen Anfragen auf Ausstellung eines Negativattests, und belastete andererseits die Bürger bzw. Grund-

eigentümer mit zusätzlichen Gebühren. Festzustellen ist jedoch, dass das Land nur in sehr geringen Fällen von seinem bisherigen gesetzlichen Vorkaufsrecht tatsächlich Gebrauch machte (siehe Antworten der Landesregierung in den Drucksachen 4/2847, 5/834, 5/1418, 5/5260). An der geringen Fallzahl würde auch eine Kommunalisierung nichts ändern. Die Abschaffung des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts ist insbesondere vor dem Hintergrund des Abbaus von Standards und Normen dringend angebracht. Um dennoch naturschutzfachlich relevante Grundstücke zu erwerben, sollte das Land wie jeder normale Marktteilnehmer auf dem Immobilienmarkt agieren. Auch andere Bundesländer, wie z.B. das Land Schleswig-Holstein, verzichten auf die bundesgesetzliche Möglichkeit, dem Land ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht einzuräumen.

## **8. Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Schutzgebietsausweisungen**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** des Aufgabenbereichs auf die unteren Naturschutzbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Der starke regionale Bezug in den Bereichen "Verträglichkeitsprüfung auf Grundlage der FFH-Richtlinie, Naturschutzbelange in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Eingriffsregelung, Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Bewirtschaftungserlasse, Managementpläne und Befreiungen im Naturschutzrecht" rechtfertigt eine Übertragung dieser Aufgaben auf die unteren Naturschutzbehörden. Überdies ist gemäß § 1 Abs. 1 des Funktionalreformgrundsätzegesetzes des Landes Brandenburg (FRGGBbg) sind Verwaltungsaufgaben möglichst orts- und bürgernah zu erfüllen, wobei eine größtmögliche Bündelung vor Ort anzustreben und der Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung zu beachten sind. Durch eine Sonderaufsicht kann sichergestellt werden, dass die fachliche Einbindung des Landes erhalten und ein sachlich abgewogener Interessenausgleich gewahrt bleibt.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

## **9. Großschutzgebiete (Nationalpark Unteres Odertal, Biosphärenreservate, Naturparke)**

Die Enquete-Kommission empfiehlt, die Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal und der Biosphärenreservate durch eine entsprechende einheitliche Verwaltung auch in Zukunft **zentral auf Landesebene** sicherzustellen. Dabei sollten der Nationalpark Unteres Odertal und die drei Biosphärenreservate aufgrund ihrer überregionalen und landesweiten Bedeutung weiterhin in einer jeweils selbstständigen Verwaltungseinheit verbleiben.

Darüber hinaus befürwortet die Enquete-Kommission **eine Kommunalisierung** der bestehenden elf Naturparke. Für den Fall, dass sich das Gebiet eines Naturparkes über mehrere Landkreise bzw. kreisfreie Städte erstreckt, kann z.B. ein Verwaltungsrat - bestehend aus Vertretern der verschiedenen Verwaltungsträger und der Natur-

parkverwaltung - eingesetzt werden, in welchem sich die Stimmanteile gemäß der jeweiligen Flächenanteile der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt am Naturpark abbilden. Da es sich insbesondere um regionalbezogene Aufgabenschwerpunkte, wie z.B. Naturschutz, Umweltbildung, nachhaltige Regionalentwicklung sowie Naturtourismus, handelt, können diese Aufgaben nach Auffassung der Enquete-Kommission auch als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe bei gleichzeitigem finanziellen Ausgleich durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen werden.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

### **10. Grenzveterinärdienst**

Die Enquete-Kommission **empfiehlt eine Kommunalisierung** der Kontrolle der Ein- und Durchfuhr von Tieren, Waren tierischer Herkunft sowie Erzeugnissen und Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft am Flughafen Berlin-Brandenburg BER durch den Landkreis Dahme-Spreewald als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft des Landkreises Dahme-Spreewald nimmt bereits heute Kontroll- und Überwachungsaufgaben u.a. in den Bereichen Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung, Tierschutzbelange sowie Tierseuchenverhütung und -bekämpfung wahr. Im Rahmen der Aufgabenübertragung und der Übernahme des veterinärmedizinischen Fachpersonals sind weitere Einzelheiten der Kostenträgerschaft zu klären.

Aufgabenübertragung auf:	Landkreise und kreisfreie Städte
als:	Pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe

### **11. Tierseuchenverhütung und -bekämpfung, Tierseuchenkasse sowie Tier- schutz**

Die Enquete-Kommission **schlägt vor, dass eine Übertragung auf die kommunale Ebene unterbleiben sollte**, weil auf staatlicher Ebene die Einhaltung von bestimmten Standards im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besser gewährleistet werden kann.

### **12. Gewässerunterhaltungsverbände und Abwasserzweckverbände**

Die Enquete-Kommission **schlägt vor, dass eine ausführliche Evaluation** der Aufgabenerbringung des Komplexes "Gewässerunterhaltung und Siedlungswasserwirtschaft" **durchgeführt werden sollte**, um ggf. im Anschluss über eine Neustrukturierung zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung bereits heute eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist und von den kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen wird. Im Bereich der Gewässerunterhaltung sieht die Enquete-Kommission insbesondere

dringlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Struktur der Gewässerunterhaltungsverbände bzw. Wasser- und Bodenverbände.

Anstatt die Gewässerunterhaltungsverbände großflächig und bürgerfern an nur zwei Flussgebietseinheiten Elbe und Oder anzupassen, sieht die Enquete-Kommission die Dringlichkeit in der Einführung eines differenzierten, an der Flächennutzung orientierten Beitragsmaßstabes, der direkten Mitgliedschaft der Grundeigentümer und Flächennutzer in den Gewässerunterhaltungsverbänden bzw. Wasser- und Bodenverbänden sowie in der Entlassung der Kommunen aus ihrer Zwangsmitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden bzw. in den Wasser- und Bodenverbänden. Insbesondere die Entlassung der Kommunen aus der Zwangsmitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden entlastet die Gemeinden und reduziert den zusätzlichen Bürokratieaufwand enorm.

Darüber hinaus empfiehlt die Enquete-Kommission, dass **Gewässerunterhaltungsverbände**, die über die gesetzlichen Pflichtaufgaben der Gewässerunterhaltung freiwillige Aufgaben übernehmen, gesetzlich dazu **verpflichtet werden**, getrennte Haushalte für die verschiedenen Bereiche und damit für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung sowie für die freiwilligen Aufgaben zu führen. Dies schafft Kostentransparenz gegenüber den Beitragspflichtigen und vermeidet Unstimmigkeiten.

### **13. Prüfberichte und Stellungnahmen zu Abwasservorhaben und Angelegenheiten der Trinkwasserversorgung**

Da die Abwasserent- und Trinkwasserversorgung bereits heute eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe ist und von den kommunalen Zweckverbänden wahrgenommen wird, schlägt die Enquete-Kommission **eine Kommunalisierung** und Übertragung dieser Aufgabe auf die unteren Wasserbehörden vor. Allerdings sollte dem - so wie es der Gutachter vorschlägt - eine **umfassende Überprüfung** des gesamten Aufgabenbereichs "Wasserverwaltung" vorausgehen.

### **14. Wasserwirtschaft in regionalen Planungs- und Genehmigungsverfahren**

Die Enquete-Kommission spricht sich **grundsätzlich für eine Kommunalisierung** und Übertragung der oben genannten Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Allerdings sollte dem - so wie es der Gutachter vorschlägt - eine **umfassende Überprüfung** des gesamten Aufgabenbereichs "Wasserverwaltung" vorausgehen.

### **15. Operativen Tätigkeiten der Wasserwirtschaft**

Die Enquete-Kommission spricht sich **grundsätzlich für eine Kommunalisierung** und Übertragung der operativen Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Allerdings sollte dem - so wie es der Gutachter vorschlägt - eine **umfassende Überprüfung** des gesamten Aufgabenbereichs "Wasserverwaltung" vorausgehen.

## **16. Immissionsschutz - Genehmigung und Überwachung von Anlagen der Spalte 2 der 4. BImSchV**

Die Enquete-Kommission **spricht sich gegen eine teilweise Aufgabenübertragung** im Immissionsschutzbereich auf die Landkreise und kreisfreien Städte aus.

Auch in Zukunft soll die Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV zentral auf Landesebene durch das für Immissionsschutz zuständige Landesamt durchgeführt werden. Das komplexe EU- und Bundesrecht erfordert einen hohen fachlichen Spezialisierungsgrad. Vor dem Hintergrund, dass sich die Verfahrensdauer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren im Land Brandenburg in den letzten Jahren erheblich verlängert hat, diese aber ein wichtiges Kriterium für Investitionen und damit Arbeitsplätze in Brandenburg ist, empfiehlt die Enquete-Kommission eine Überprüfung und Stärkung der personellen Ausstattung dieses wichtigen hoheitlichen Aufgabenbereichs.

## **17. Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten**

Die Enquete-Kommission stellt fest, dass im August 2012 die Sechste Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in Kraft trat. Wie in der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 5/6800 angeführt, sind für die im Anhang 2 zur Anlage der AbfBodZV angegebenen Abfalllager und Ablagerungen entweder die unteren Abfallwirtschaftsbehörden oder das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig. Bis zur 6. Änderungsverordnung AbfBodZV waren die unteren Abfallwirtschaftsbehörden insbesondere für die abfallrechtliche Überwachung aller Anlagen zuständig, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig waren oder für die das immissionsschutzrechtliche Regime keine Instrumente mehr bereithielt. Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden sind nunmehr für diejenigen Anlagen abfallrechtlich zuständig, die zwar immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, aber keine Genehmigung besitzen. Ferner sind sie für die Aufgaben nach Nummer 1.23.3 Anlage AbfBodZV - abfallrechtliche Überwachung illegaler Abfallentsorgung von gefährlichen Abfällen außerhalb immissionsschutzrechtlich oder baurechtlich genehmigter Anlagen - zuständig.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Enquete-Kommission grundsätzlich für eine **eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten auf einer Zuständigkeitsebene** aus. Ob dies die Landesebene oder die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sein sollte, ist durch **weiterführende Überprüfungen** zu betrachten.

## **18. Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) ist die Ersatzzahlung als zweckgebundene Abgabe an das Land zu entrichten, das sie an die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg weiterleitet. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG soll die Ersatzzahlung nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden.

Die Enquete-Kommission **plädiert dafür, dass die Ersatzzahlungen** auf Grundlage des § 15 Abs. 6 BNatSchG **künftig grundsätzlich an die Landkreise und kreisfreien Städte entrichtet werden sollten**, welche diese Mittel möglichst im betroffenen Naturraum verwenden. Gleichzeitig spricht sich die Enquete-Kommission dafür aus, ein differenziertes Verfahren hinsichtlich der Verteilung der Ersatzgeldzahlungen, wie z.B. in Niedersachsen, anzuwenden, wenn der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden verwirklicht wird, bzw. bei der Verteilung des Ersatzgeldes wie z.B. in Schleswig-Holstein dahingehend zu unterscheiden, welche jeweilige Naturschutzbehörde für die Eingriffsgenehmigung und die Zulassung des Vorhabens zuständig ist.



Henryk Wichmann (MdL)